



BVML-NR.: 9950005137

Leistungsvereinbarung für das Jahr 2026

zwischen

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch das **Bundesamt für Sport**, 2532 Magglingen

handelnd durch **Frau Sandra Felix, Direktorin** und
Herrn Stefan Leutwyler, Chef Sportpolitik und Recht

(nachfolgend BASPO)

und dem

Verein Swiss Olympic Association

Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen b. Bern

handelnd durch **Frau Ruth Metzler-Arnold, Präsidentin** und
Herrn Roger Schnegg, Direktor

(nachfolgend Swiss Olympic)

Art. 1 Einleitung

Die Sportförderung des Bundes bezweckt, die

- Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen;
- Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung in Erziehung und Ausbildung;
- Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports;
- Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden;
- Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung.

Zur Erreichung dieser Zwecke arbeitet der Bund insbesondere mit Kantonen, Gemeinden und den schweizerischen Sportverbänden zusammen.

Artikel 4 des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG, SR 415.0) beauftragt den Bund, den Dachverband der Schweizer Sportverbände zu unterstützen. Gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Sportförderungsverordnung (SpoFöV, SR 415.01) kann das BASPO zudem Sportschulen bis zur Sekundarstufe II unterstützen.

Nach Artikel 18 SpoFöG sind Finanzhilfen an den Dachverband u.a. von deren Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports abhängig zu machen.

Art. 2 Grundsatz und Bundesbeitrag an Swiss Olympic

¹ Zum statutarischen Zweck von Swiss Olympic als Dachverband der Schweizer Sportverbände gehören u.a. der Einsatz zur Verankerung des Sports in der Gesellschaft als Beitrag zu Lebensqualität und Gesundheit, die Förderung des Leistungssports, die Unterstützung und Koordination der Tätigkeit seiner Mitglieder sowie die Förderung der Zielsetzungen der olympischen Bewegung, wozu insbesondere auch die Gewährleistung der Einhaltung der Olympischen Charta zählt.

Zur Unterstützung der Organisation sowie ihres Verbandszwecks erhält Swiss Olympic unter Vorbehalt der Finanzbeschlüsse des Parlaments und unter Vorbehalt der Erfüllung der gesetzlich und vertraglich festgelegten Subventionsvoraussetzungen und –bedingungen für 2026 eine Finanzhilfe (Geld- und Dienstleistungen) von **maximal**

CHF 36'630'000.-

(in Worten; sechsunddreissigmillionensechshundertdreissigtausend Franken)

² Der Bundesbeitrag unterteilt sich in einen Beitrag zu Gunsten der Organisation und Strukturen von Swiss Olympic und einen Beitrag zur Wahrnehmung der statutarischen Aufgaben von Swiss Olympic:

Leistungsbereich	CHF in Mio.
A) Statutarische Aufgaben von Swiss Olympic 1. Bereich Sportmanagement/Trainerinnen und Trainer/wissenschaftliches Personal Leistungssport 2. Bereich Projekte 3. Bereich Unterstützung Durchführung Trainings und Wettkämpfe auf NASAK-Anlagen	32.53
B) Unterstützung von Swiss Olympic 1. Bereich Steuerung und Koordination des Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports in den Verbänden 2. Bereich Ethik im Sport	4.10
Total	36.63

Art. 3 Mehrwertsteuer

Diese Beiträge stellen Finanzhilfen im Sinne des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) dar. Sie sind daher nicht von der Mehrwertsteuer erfasst (Art. 29 Mehrwertsteuerverordnung [MWSTV; SR 641.201]). Sollten die Zahlungen entgegen dieser Annahme dennoch durch die zuständige Behörde der Mehrwertsteuer unterstellt werden, so gilt die Mehrwertsteuer als im vereinbarten Betrag eingeschlossen. Der vereinbarte Betrag verbleibt für diesen Fall somit unverändert.

Art. 4 Beitragszahlung

¹ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt wie folgt:

- 80% des jährlichen Gesamtbetreffnisses bis spätestens 31. Januar
- 20% nach Überprüfung des Zwischenberichts gemäss Artikel 8 Absatz 2

² Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto von Swiss Olympic: Swiss Olympic Association, Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen b. Bern
Konto: UBS in Bern, 235.757499.01X, IBAN Nr. CH80 0023 5235 7574 9901 X

³ Die Bezahlung der Geldleistungen erfolgt aus dem Kredit "Sportverbände und andere Organisationen" (A231.0108) des BASPO.

Art. 5 Vorgaben des fairen und sicheren Sports

¹ Swiss Olympic nimmt mit seiner Organisation und Arbeitsweise eine Vorbildrolle hinsichtlich ethischem Verhalten und Good Governance im Sport ein.

² Swiss Olympic erlässt alle gestützt auf die Artikel 72c - 72j SpoFöV in seinen Verantwortungsbereich fallenden Vorgaben und setzt diese Vorgaben in seiner Organisation vollständig und konsequent um.

Art. 6 Verwendung von Beiträgen zur Unterstützung von Sportorganisationen

¹ Art und Umfang der zulässigen Beitragsverwendung sind im Leistungskatalog gemäss Anhang präzisiert. Dieser ist integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

² Swiss Olympic legt Regeln zum Verfahren und den Voraussetzungen fest, nach denen empfangene Bundesbeiträge zur Unterstützung von Sportorganisationen verwendet werden. Swiss Olympic spricht diese Regeln vorgängig mit dem BASPO ab.

³ Werden die Bundesbeiträge entsprechend diesen Regeln und Voraussetzungen zur Unterstützung von Sportorganisationen verwendet, so schliesst Swiss Olympic mit diesen Organisationen im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung ab. Diese Vereinbarung hält in Übereinstimmung mit dem Leistungskatalog mindestens die Aufgaben der Sportorganisation, den ihr zugesprochenen Betrag sowie die zulässige Beitragsverwendung und gegebenenfalls weitere Bedingungen fest.

⁴ Finanzhilfen dürfen nur zur Unterstützung von Organisationen verwendet werden, die sich gegenüber Swiss Olympic verpflichtet haben,

- a. die Regeln des Ethik-Statuts und der Branchenvorgaben zur Good Governance von Swiss Olympic in ihrer Organisation einzuführen und umzusetzen;
- b. dem BASPO und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) auf erste Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zu liefern, einschliesslich der Gewährung von Einblick in die Betriebsbuchhaltung und Ermöglichung von Kontrollen vor Ort.

⁵ Swiss Olympic stellt dem BASPO eine Kopie jeder Vereinbarung zu.

⁶ Swiss Olympic kontrolliert jährlich die Einhaltung der Vereinbarungen und meldet dem BASPO unverzüglich jede festgestellte Verletzung vertraglicher Verpflichtungen.

Art. 7 Unterstützung von Sportschulen

¹ Das BASPO beauftragt Swiss Olympic mit der Unterstützung von Sportschulen bis zur Sekundarstufe II.

² Für diese Unterstützung stehen Swiss Olympic **maximal**

CHF 620'000.- (in Worten: sechshundertzwanzigtausend Franken)

zur Verfügung.

³ Artikel 3, 4 und 6 finden sinngemäss Anwendung.

⁴ Nicht verwendete Mittel sind dem BASPO zurückzuerstatten.

Art. 8 Vertragserfüllung

¹ Das BASPO kontrolliert die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

² Swiss Olympic rapportiert über seine Tätigkeiten und über die Verwendung der eingesetzten Mittel per 15. Juli 2026 (Qualitativer Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten mit einem Fokus auf etwaige Problemfelder), sowie per 31. Mai 2027 (Umfassender Schlussbericht).

³ Swiss Olympic lässt die Verwendung und gemäss Vorgaben des BASPO, die Wirkung der Subventionen durch den Bund an Swiss Olympic und seine Verbände oder Sportschulen durch einen externen Partner evaluieren.

⁴ Swiss Olympic liefert dem BASPO und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) auf erste Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen. Insbesondere gewährt Swiss Olympic dem BASPO und der EFK jederzeit vollständigen Einblick in die Betriebsbuchhaltung und ermöglicht Kontrollen vor Ort.

Art. 9 Öffentlichkeitsprinzip

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Swiss Olympic nimmt Kenntnis davon und akzeptiert, dass die vorliegende Vereinbarung mitsamt allen damit verbundenen amtlichen Dokumenten vom BASPO der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.

Art. 10 Nicht- oder Schlechterfüllung

¹ Im Falle von Nicht- oder Schlechterfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages finden zwischen den Parteien die einschlägigen Bestimmungen des SuG und des SpoFöG Anwendung. Insbesondere kann in solchen Fällen der Betrag nach Artikel 2 Absatz 1 ganz oder teilweise gekürzt oder zurückgefordert werden.

² Die Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch einen nationalen Sportverband werden Swiss Olympic zugerechnet und führen zu einer Kürzung oder Rückforderung der an Swiss Olympic ausgerichteten Beiträge. Die Regelung eines allfälligen Regresses von Swiss Olympic auf den fehlbaren nationalen Sportverband ist Sache von Swiss Olympic.

³ Bei Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch eine Sportschule fordert Swiss Olympic die Beiträge ganz oder teilweise zurück. Zurückgeforderte Beiträge sind dem BASPO zurückzuerstatten.

Art. 11 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 12 Rechtspflege

Können sich die Parteien bei Streitigkeiten betreffend diesen Vertrag nicht einvernehmlich einigen, finden die einschlägigen Bestimmungen des Bundesverwaltungsrechts Anwendung.

Art. 13 Schlussbestimmung

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung durch beide Parteien per 1. Januar 2026 in Kraft.

Magglingen, den

BUNDESAMT FÜR SPORT

.....
Sandra Felix
Direktorin

.....
Stefan Leutwyler
Chef Sportpolitik und Recht

Ittigen, den

SWISS OLYMPIC ASSOCIATION

.....
Ruth Metzler-Arnold
Präsidentin

.....
Roger Schnegg
Direktor

Anhang: Leistungs- und Kriterienkatalog 2026